

39. Urtheil vom 4. Mai 1888
in Sachen Maurer.

A. Der Ehemann der Rekurrentin, Jakob Maurer, Landwirth von und in Schaffhausen, erwarb im Jahre 1887 das Bürgerrecht der aargauischen Gemeinde Stilli und das aargauische Kantonsbürgerrecht. Daraufhin reichte er dem Bürgerrathe von Schaffhausen am 1. August 1887 für sich und seine Ehefrau den Verzicht auf das schaffhausensche Gemeinde- und Staatsbürgerrecht ein. Der Bürgerrath veröffentlichte, nach Anleitung eines von der Staatskanzlei am 24. März 1886 im Auftrage des Regierungsrathes an die Gemeinde- und Bürgerräthe erlassenen Circularschreibens, dieses Entlassungsgesuch, unter Ansetzung einer vierwöchentlichen Einspruchsfrist und übermittelte nach Ablauf derselben dasselbe dem Regierungsrathe des Kantons Schaffhausen. Trotz eines von den präsumtiven Intestat-erben des J. Maurer gegen denselben angestrebten Bevogtigungsbegehrens sprach der Regierungsrath des Kantons Schaffhausen durch Beschluß vom 23. September 1887 die Entlassung des Maurer aus dem schaffhausenschen Kantonsbürgerrechte aus. Bevor indeß dieser Beschluß dem Maurer schriftlich zugefertigt werden konnte, am 24. September 1887, verstarb derselbe. Am 4. Oktober 1887 beschloß in Folge dessen der Regierungsrath des Kantons Schaffhausen, es sei sein Beschluß vom 23. September 1887 hinfällig und wirkungslos geworden, da nach dem regierungsräthlichen Circular vom 24. März 1886 die Entlassung aus dem Bürgerrechte erst dann wirksam werde, wenn die Entlassungsbekunde in die Hand des zu Entlassenden gekommen sei.

B. Da das Waisengericht von Schaffhausen die Behandlung des Nachlasses des J. Maurer an Hand nahm, so erklärte die Rekurrentin (zu deren Gunsten J. Maurer gestützt auf das aargauische Recht ein Testament errichtet hatte) sie sei zwar damit einverstanden, daß das schaffhausensche Waisengericht alle reinen Formalakte vornehme, dagegen verwahre sie sich gegen

jede materielle Behandlung der Erbschafts- und Testamentenfragen durch die schaffhausensche Waisenbehörde, da hiezu gemäß § 2 des schaffhausenschen privatrechtlichen Gesetzbuches und dem Konkordat vom 15. Juli 1822 einzig die aargauische Heimatbehörde des Erblassers zuständig sei. Durch Schlußnahme vom 18. Oktober 1887 erklärte sich aber das Waisengericht zur Behandlung der Nachlassmasse des J. Maurer „nach Maßgabe der schaffhausenschen Gesetze“ als zuständig und eine gegen diesen Beschluß an den Regierungsrath ergriffene Beschwerde wurde vom Regierungsrathe des Kantons Schaffhausen am 30. November 1887 abgewiesen.

C. Nunmehr ergriff die Wittwe Maurer den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. In ihrer Rekurschrift datirt den 11. Februar 1888 beantragt sie, das Bundesgericht wolle erkennen:

1. Der Beschluß des Regierungsrathes von Schaffhausen vom 30. November vorigen Jahres ist aufgehoben;

2. Maurer war im Momente seines Todes nur noch Bürger der Gemeinde Stilli im Kanton Aargau;

3. Ueber die Erbrechtsverhandlungen über den Nachlaß Maurer ist daher auf Grund des Konkordates vom 15. Juli 1822 ausschließlich die heimatlliche Waisenbehörde des verstorbenen J. Maurer, Stilli, beziehungsweise die einschlägige Behörde des Kantons Aargau kompetent;

4. Der Fiskus des Kantons Schaffhausen habe sämtliche Gerichtskosten zu tragen, des Verfahrens vor Bundesgericht und vor Regierung des Kantons Schaffhausen sowie die außergerichtlichen nach beigelegter Rechnung.

Sie behauptet in rechtlicher Beziehung im Wesentlichen: Aus Art. 43 und 45 der Bundesverfassung folge, daß kein Schweizerbürger gezwungen werden könne in zwei Kantonen Bürger zu sein; sei er dies, so könne er, sofern er eigenen Rechtsens sei, sich des Einen Bürgerrechtes durch einfachen Verzicht entschlagen. Eine Einwilligung der Regierung des Kantons, auf dessen Bürgerrecht verzichtet werden wolle, könne für die Wirksamkeit des Verzichtes nicht gefordert werden; eine derartige Beschränkung wäre sowohl mit den citirten Bestimmungen der Bundes-

verfassung als mit der Gewährleistung der persönlichen Freiheit unvereinbar und hätte (sofern es sich eben nur um den Verzicht auf das kantonale, nicht auf das schweizerische Bürgerrecht handle) gar keinen Sinn und Zweck. Im Kanton Schaffhausen bestehe übrigens keine gesetzliche Bestimmung, welche die Einwilligung der dortigen Regierung zum Verzicht auf das kantonale Bürgerrecht fordere, wenn dieser nach Erwerb eines andern kantonalen Bürgerrechts erklärt werde. §§ 87 und 88 des schaffhausenschen Gemeindegesetzes bestimmen: „§ 87. Das Bürgerrecht erlöscht nur durch den Tod oder Verzichtleistung und bei Bürgerinnen überdies durch in gesetzlicher Form stattgefundene Verheirathung mit Bürgern einer andern Gemeinde oder eines andern Staates.“ „§ 88. Die Entlassung aus dem Gemeinde- und Staatsverbande geschieht durch den Regierungsrath nach eingeholtem Gutachten des betreffenden Gemeinderathes und nachdem die Verzichtleistung und die Erwerbung oder bestimmte Zusicherung eines auswärtigen Bürgerrechtes für den zu Entlassenden und die unter seiner Vormundschaft stehenden Kinder amtlich dargethan worden. Die Entlassung aus dem bloßen Gemeindeverbande dagegen geschieht, nachdem der dieselbe Nachsuchende sich über die Erwerbung eines andern Bürgerrechtes im Kanton ausgewiesen hat, durch den Gemeinderath.“ Diese Gesetzesbestimmungen haben nur einerseits die Entlassung aus dem schweizerischen Bürgerrechte (nach Erwerbung des Bürgerrechtes in einem ausländischen Staate) anderseits den bloßen Verzicht auf das Gemeindebürgerrecht (mit Beibehaltung des kantonalen) im Auge. Der Fall des Verzichtes auf das kantonale Bürgerrecht, nach Erwerb eines solchen in einem andern Kanton, sei darin nicht vorgesehen; auf diesen Fall sei jedenfalls nur die Regel des § 87, daß das Bürgerrecht durch Verzicht erlösche, anwendbar. Darin, daß diese Regel in casu nicht angewendet worden sei, liege eine Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetze. Es wäre aber auch dem § 88 des Gemeindegesetzes, sofern derselbe anwendbar sein sollte, Genüge geleistet, da ja Maurer vom Regierungsrathe ausdrücklich entlassen worden sei. Kein Gesetz bestimme, daß der Verzicht auf das Bürgerrecht erst mit dem

Momente der Aushändigung der Entlassungsurkunde rechtswirksam werde, wie der Regierungsrath dies annehme. Das vom Staatschreiber am 24. März 1886 erlassene Circularschreiben enthalte allerdings eine solche Bestimmung, allein einmal beziehe sich dieses Circularschreiben nur auf den Verzicht auf das schweizerische Bürgerrecht, d. h. auf die Ausführung des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1886 und sodann sei dasselbe kein Gesetz, nicht einmal eine ordnungsgemäß ausgeschriebene und veröffentlichte Verordnung, sondern ein bloßes Kreis Schreiben der Kanzlei. Im Berordnungswege habe eine so wichtige Vorschrift wie die, daß der Verzicht erst durch Aushändigung der Entlassungsurkunde rechtskräftig werde, überhaupt nicht aufgestellt werden können, noch weniger durch ein bloßes Schreiben der Kanzlei; dazu hätte es vielmehr eines Gesetzes bedurft, wie sich gerade aus Art. 8 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1876, dem die fragliche Bestimmung des Circularschreibens nachgebildet sei, ergebe. Diese Bestimmung sei daher, sofern sie über den Geltungsbereich des Bundesgesetzes ausgedehnt werden wolle, ungültig.

D. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde bemerkt der Regierungsrath des Kantons Schaffhausen: Es sei nicht zu übersehen, daß sein Beschluß bloß dahin gehe, daß die hiesige Behörde kompetent sei zu Behandlung des Falles, daß aber den Parteien Gelegenheit gegeben werden solle, über ihre civilrechtlichen Verhältnisse noch einmal vor Waifengericht zu verhandeln, und wenn eine gütliche Verständigung dort nicht erfolgen könne, so können sie erst noch für alle streitigen civilrechtlichen Fragen den Richter anrufen. In der Sache selbst sei zu bemerken: Es sei zweifellos, daß für den Verzicht bloß auf das kantonale Bürgerrecht nicht das Bundesgesetz vom 8. Juni 1876 sondern ausschließlich das kantonale Recht maßgebend sei. Für den Kanton Schaffhausen gelten daher in erster Linie die §§ 87 und 88 des Gemeindegesetzes. Diese Gesetzesbestimmungen beziehen sich, wie ihr Wortlaut zeige, auf alle Fälle der Entlassung aus dem Kantonsbürgerrechte, und es sei ferner klar, daß § 88 die nähere Ausführung des § 87 enthalte, d. h. bestimme, in welcher Weise die Verzichtleistung zu geschehen

habe, um rechtswirksam zu werden. Zu Aufstellung daheriger Vorschriften, welche ein geregeltes Verfahren bei Bürgerrechtsentlassungen bezwecken, sei die kantonale Gesetzgebung vollkommen kompetent. Es könne dabei von einer Verletzung der Bundes- oder Kantonalverfassung keine Rede sein. Wenn sodann die Rekurrentin behaupte, daß selbst von diesem Standpunkte aus die Entlassung des Maurer perfekt geworden sei, da kein Gesetz bestimme, daß die Entlassung erst mit der Zustellung der Entlassungsurkunde wirke, so sei zu erwidern: Das Circular vom 24. März 1886 qualifizire sich als eine vom Regierungsrathe erlassene und von der Staatskanzlei in dessen Auftrag publizierte Verordnung und zwar als Vollziehungsverordnung zu einem Gesetze. Dasselbe schaffe nicht neues Recht, sondern bestimme bloß das formelle Verfahren bei Entlassungen. Im Interesse eines richtigen Verfahrens liege es nun, genau den Zeitpunkt zu fixiren, auf welchen Jemand aus dem Bürgerrechte entlassen werde. Die einseitige Erklärung des Verzichtenden könne nicht maßgebend sein; ebensowenig könne das Datum des Entlassungsbeschlusses des Regierungsrathes als Zeitpunkt der Entlassung angenommen werden. Denn so lange der Regierungsbeschluß nicht eröffnet sei, könne er vom Regierungsrathe zurückgenommen werden; erst mit der Eröffnung, d. h. mit der Zustellung der Entlassungsurkunde werde er unwiderrufflich und begründe Rechte der Parteien. Es sei daher ganz richtig gewesen wenn der Regierungsrath in seinem Circular vom 24. März 1886 für den Zeitpunkt der Entlassung die Ausshingabe der Entlassungsurkunde als maßgebend erklärt habe. Die fragliche Bestimmung habe er denn auch im Einzelfalle anzuwenden gehabt. Demnach werde auf Abweisung des Rekurses unter Kostenfolge angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Insofern die Beschwerde eine Verletzung der Art. 43 und 45 B.-V. rügt, ist das Bundesgericht nicht kompetent, da die Wahrung der in diesen Verfassungsartikeln gewährleisteten Rechte nach Art. 59 Ziffer 5 D.-G. den politischen Behörden des Bundes zusteht.

2. Im Uebrigen ist zu bemerken: Bestritten ist einzig, ob die

Annahme des Regierungsrathes des Kantons Schaffhausen, es sei die Entlassung des verstorbenen J. Maurer aus dem schaffhausenschen Kantons- und Gemeindebürgerrecht nicht perfekt geworden und Maurer somit bis zu seinem Tode Schaffhauserbürger geblieben, eine Verfassungsverletzung involvire. Dies ist zu verneinen. Ueber den Erwerb eines kantonalen Bürgerrechts durch Schweizerbürger und über den Verzicht auf ein solches nach Erwerb eines andern kantonalen Bürgerrechts entscheidet (wie das Bundesgericht bereits in seiner Entscheidung in Sachen Amstad, Amtliche Sammlung VII S. 469 Erw. 6 ausgeführt hat) ausschließlich das kantonale Recht. Wenn nun die Rekurrentin in erster Linie behauptet, die Aufstellung einer gesetzlichen Norm, daß ein solcher Bürgerrechtsverzicht erst durch die Entlassung seitens der Regierung des alten Heimatkantons wirksam werde, würde gegen die Gewährleistung der „persönlichen Freiheit“ verstoßen, so ist dies völlig unbegründet. Selbst wenn man der Gewährleistung der persönlichen Freiheit, wie sie in § 8 der schaffhausenschen Kantonsverfassung wiedergelegt ist, eine über den Schutz gegen willkürliche Freiheitsberaubung im eigentlichen Sinne des Wortes hinausgehende Bedeutung beilegen will, so kann hier von einer Verletzung dieser Gewährleistung nicht die Rede sein. Es liegt ja gegentheils ganz in der Natur der Sache, wenn der Verzicht auf das Bürgerrecht nicht als einseitiges, sondern als zweiseitiges Rechtsgeschäft des öffentlichen Rechts behandelt wird, so daß die Verzichtserklärung, um eine Lösung des bisherigen Bürgerrechtsverbandes des Verzichtenden herbeizuführen, der Genehmigung durch die kompetente Behörde des Heimatsstaates bedarf, (welche dann aber allerdings in der Regel bei Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen ausgesprochen werden muß). Ob dann die kantonale Regierung die §§ 87 und 88 des schaffhausenschen Gemeindegesetzes richtig interpretirt habe, wenn sie aus denselben für den Verzicht auf das kantonale Bürgerrecht nach Erwerb des Bürgerrechtes eines andern Kantons die Entlassung durch die Regierung fordert, ist das Bundesgericht nach bekannter Regel zu prüfen nicht befugt. Willkürlich ist die Interpretation der Regierung in keinem Falle; im Gegentheil beruht dieselbe offenbar auf sachlichen, aus dem Texte und

Zusammenhänge des Gesetzes geschöpften Gründen, und es ist somit eine Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetze nicht gegeben. Dagegen mag allerdings zugegeben werden, daß der Regierungsrath des Kantons Schaffhausen nicht befugt war, durch das Circular vom 24. März 1886 die Regel, es werde die Entlassung erst mit der Aushändigung der Entlassungsurkunde perfekt, als eine, kraft regierungsräthlicher Anordnung für die übrigen Behörden und die Bürger verbindliche, Norm aufzustellen; denn es enthält die fragliche Regel ohne Zweifel einen Rechtsatz (über den Moment der Perfektion eines öffentlich-rechtlichen Rechtsgeschäftes), der verbindlich nur vom Gesetzgeber angeordnet werden konnte. Die gedachte Regel gilt daher im Kanton Schaffhausen nur insofern, als sie dem wahren Sinn und Geist des schaffhausenschen Gemeindegesetzes entspricht, das heißt in demselben implicite bereits enthalten ist und es haben hierüber die zuständigen Behörden, speziell die Gerichte, frei zu befinden, ohne an die sachbezügliche Bestimmung des regierungsräthlichen Circulars gebunden zu sein. Dies kann indeß zu einer Aufhebung der angefochtenen Schlussnahme nicht führen, denn einerseits hat der Regierungsrath des Kantons Schaffhausen im Einzelfalle neu untersucht, ob der gedachte Satz dem schaffhausenschen Gesetzesrechte entspreche und andererseits erkennt derselbe an, daß den Parteien, d. h. der recurrirenden Wittve einerseits und den Intestaterben des S. Maurer andererseits für alle civilrechtlichen Fragen der Zutritt vor die Gerichte offen stehe. Es ist demnach davon auszugehen, daß die schaffhausenschen Gerichte befugt sind, in einem zwischen den genannten Parteien zu führenden Erbrechtsstreite die Frage, ob die Entlassung des S. Maurer aus dem Bürgerrechte des Kantons Schaffhausen trotz mangelnder Aushändigung der Entlassungsurkunde perfekt geworden sei, soweit dieselbe als Präjudizialpunkt in diesem Streite in Betracht kommt, von Neuem frei zu prüfen und zu entscheiden. Danach liegt denn eine Verfassungsverletzung überall nicht vor.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Vierter Abschnitt. — Quatrième section.

Staatsverträge der Schweiz mit dem Auslande.
Traités de la Suisse avec l'étranger.

Staatsverträge über civilrechtliche Verhältnisse
Rapports de droit civil.

Mit Frankreich. — Avec la France.

1. Vertrag vom 15. Juni 1869. — Traité du 15 Juin 1869.

40. Arrêt du 4 Mai 1888 dans la cause « le Phénix. »

Par exploit du 22 Avril 1886, la Compagnie d'assurance sur la vie « le Phénix » fut assignée devant le Tribunal de commerce de Genève à la requête d'un sieur Vincent-Bonnet. La Compagnie ayant allégué que ce n'était pas à elle, mais au sieur Eichmann, son ancien inspecteur, que Vincent-Bonnet devait s'adresser, celui-ci assigna Eichmann devant le Tribunal de commerce, pour ouïr ordonner la jonction de l'instance avec celle mentionnée ci-dessus.

Au dire de l'avocat Girod, défendeur au recours, Eichmann porta alors sa copie d'exploit au sieur Kuhne, représentant du Phénix à Genève. Celui-ci lui dit que le Phénix se chargeait de l'affaire, et l'avocat Desgouttes demande à son confrère Girod s'il voulait représenter Eichmann, lui déclarant que le Phénix paierait ses frais et honoraires. Girod aurait accepté et le représentant du Phénix lui aurait déclaré qu'il n'aurait à faire qu'avec la Compagnie.

Après l'issue du procès, pendant lequel l'avocat Girod n'eut de rapports qu'avec Kuhne, ainsi qu'il appert entre autres par la lettre adressée à Girod par Kuhne le 7 Janvier